

Miet- und Vertragsbedingungen zum Toilettenwagen der Stadt Besigheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	24.11.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat wurde im vergangenen Juni ein mobiler Toilettenwagen über die Firma TOI TOI und Dixi Sanitärsysteme GmbH beschafft.

Aufgrund der zahlreichen Anregungen und Bedenken zur Vorlage im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 01. September 2020 wurde diese von Seiten der Verwaltung nochmals überarbeitet.

Der ursprüngliche Ansatz für den Erwerb des Toilettenwagens war, im Frühjahr und in der Sommerzeit im Enzpark bzw. den angrenzenden Flächen eine Möglichkeit für Touristen/Gäste anzubieten, zur Toilette zu gehen. Weiteren Anlass zur Beschaffung gab auch die vermehrte und durch die Bürgerschaft sowie Auswärtige gut angenommene Außenbewirtschaftung an der Enz.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes kann nahe der Enz kein feststehendes Gebäude oder ein Container als öffentliche WC-Anlage errichtet werden.

II. Beschlussvorschlag

1. Der mobile Toilettenwagen wird größtenteils und vor allem in den Monaten April bis Oktober den Bürgern, Gästen und Touristen im Bereich des Enzparks als öffentliche WC-Anlage zur Verfügung gestellt.
2. Der Nutzungspauschale (Miete) in Höhe von 25,- € je Veranstaltungswochenende wird zugestimmt.
3. Den angehängten Miet- und Vertragsbedingungen zur Vermietung des mobilen Toilettenwagens der Stadt Besigheim wird zugestimmt. Diese treten zum 01.01.2021 in Kraft.
4. Aus Kostendeckungsgründen bleibt es der Stadtverwaltung vorbehalten die Kosten für das Verbrauchsmaterial laufend anzupassen.

III. Begründung

Verfolgt man den ursprünglichen Ansatz der Zurverfügungstellung einer öffentlichen Toiletteneinrichtung im Bereich des Enzpark, scheint ausgeschlossen, dass während der Sommerzeit der Toilettenwagen zur Vermietung ansteht. Eine der wenigen Ausnahmen stellt zum Beispiel die Überlassung des Toilettenwagens für die AWO-Stadtranderholung dar. In den Wintermonaten ist das Aufstellen und somit auch die Vermietung gänzlich ausgeschlossen, da der mobile Toilettenwagen nicht frostsicher ist. Zwischen November und März wird dieser zur Überwinterung im Bauhof untergebracht. Über eine Vermietung in der Winterzeit bei milden Temperaturen müsste im Einzelfall entschieden werden.

Gereinigt und unterhalten wird die mobile Toilettenanlage durch Mitarbeiter und auf Kosten der Stadt Besigheim. Allerdings wird noch geprüft, ob bereits vorhandenes Personal die Reinigung zusätzlich vornehmen kann, ggf. eine zusätzliche Reinigungskraft eingestellt werden muss oder ein Reinigungsauftrag an eine externe Reinigungsfirma erteilt wird.

Für die Nutzung im Enzpark muss auch bei der Frage der Gebühren / der Entgelte, die von den Außenbewirtschaftern Schopf bzw. Hess zu bezahlen sind, ein ausreichend großes öffentliches Interesse in Ansatz gebracht werden, damit in diesem Bereich eine benutzbare öffentliche Toilette zur Verfügung steht. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Toilette soll im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis berücksichtigt werden. Vorgeschlagen wird allerdings ein pauschales Nutzungsentgelt i. H. v. 25,- € je Veranstaltungswochenende.

Auch wenn die Überlassung des Toilettenwagens an Vereine, Privatpersonen, etc. verschwindend gering ausfallen wird, werden Miet- und Vertragsbedingungen erstmalig formuliert. Folgende Pauschalen werden vorgeschlagen:

<u>Zeitraum / Tätigkeit</u>	<u>Betrag</u>
Tägliches Nutzungsentgelt (Miete) inkl. Grundausstattung an Sanitär- und Hygieneartikeln	70,- €
Frischwasserbezug und Abwasserbeseitigung über städtischen Anschlüssen	10,- €
Zufuhr und Rückholung sowie Auf- und Abbau des Toilettenanhängers <u>inkl.</u> gefahrene Kilometer des Zugfahrzeuges	200,- €
Nachträgliche Reinigung bei Rückgabe ohne nasse und gründliche Endreinigung durch Mieter	100,- €
Kaution	500,- €

Es ist zu beachten, dass die Stadt bei einer Vermietung des Toilettenwagens im Wettbewerb mit privaten Anbietern steht. Im Hinblick darauf, dass bei einer privatrechtlichen Vertragsgrundlage unter Anwendung des § 2b UStG ab dem Jahr 2023 Umsatzsteuer aus den Mieterträgen abgeführt und verschärft auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen geachtet werden muss, sollten im Laufe des Jahres 2022 die Regelungen zum Toilettenwagen neu überdacht werden. Außerdem ist zu prüfen, ob nicht eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte. Beispielsweise durch Aufnahme der Pauschalen inkl. des pauschalen Nutzungsentgeltes für die Außenbewirtschafter in die Sondernutzungsgebührensatzung.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Auf Seite 330 des Haushaltsplanes 2020 wurde die Beschaffung des Toilettenwagens mit 9.000 € veranschlagt. Tatsächlich angefallen sind Anschaffungskosten in Höhe von 7.425,60 €.

In den künftigen Haushaltsjahren ist mit einer fixen Belastung von rund 1.100,- € zu rechnen. Darin enthalten sind Aufwendungen für die Abschreibung, Versicherung und Steuer. Variable Kosten und mögliche Erträge lassen sich aktuell noch nicht beziffern.

Eine Verrechnung der entstandenen Personalkosten im Zusammenhang mit dem mobilen Toilettenwagen erfolgt entsprechend des aufgebrauchten Zeitaufwandes - sofern diese nicht direkt mit einem Mieter abgerechnet wurden - zu Lasten der Kostenstelle für den Toilettenwagen.